

**Christoph Vaske**

## **Die sofortige Beschwerde gegen die Bestätigung eines Insolvenzplans**

Systematischer Beitrag und Bewertung der Reformmaßnahmen  
durch das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von  
Unternehmen (ESUG)

Christoph Vaske

**Die sofortige Beschwerde gegen  
die Bestätigung eines Insolvenzplans**



Christoph Vaske

## **Die sofortige Beschwerde gegen die Bestätigung eines Insolvenzplans**

Systematischer Beitrag und Bewertung der Reformmaßnahmen  
durch das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung  
von Unternehmen (ESUG)

**Tectum Verlag**

Christoph Vaske

**Die sofortige Beschwerde gegen die Bestätigung eines Insolvenzplans.  
Systematischer Beitrag und Bewertung der Reformmaßnahmen durch das  
Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG)**

Zugl. Diss. Philipps-Universität Marburg 2015

© Tectum Verlag Marburg, 2015

ISBN 978-3-8288-6268-5

(Dieser Titel ist zugleich als gedrucktes Buch  
unter der ISBN 978-3-8288-3577-1 im Tectum Verlag erschienen.)

Satz und Layout: Mareike Gill | Tectum Verlag

Besuchen Sie uns im Internet  
[www.tectum-verlag.de](http://www.tectum-verlag.de)  
[www.facebook.com/tectum.verlag](https://www.facebook.com/tectum.verlag)

**Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Angaben sind  
im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

*Meinen Eltern*



## Vorwort

Diese Arbeit lag der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Philipps-Universität Marburg im Sommer 2014 als Dissertation vor. Rechtsprechung und Literatur wurden bis Februar 2015 berücksichtigt.

Mein aufrichtiger Dank gilt meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Markus Roth für die Betreuung der Arbeit und für die mir gewährte Freiheit bei der Auswahl und Gestaltung des Themas. Herrn Prof. Dr. Johannes Werthenbruch danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Für die Mühen des Korrekturlesens bedanke ich mich bei Dr. Benedikt Ballhausen und Dr. Christopher Jones.

Ganz besonders danken möchte ich Raphaela für ihre vielseitige Unterstützung und ihren wertvollen Zuspruch während der Erstellung dieser Arbeit, wodurch sie wesentlich zum Gelingen meines Promotionsvorhabens beigetragen hat. Mein größter Dank gilt schließlich meinen Geschwistern Tobias und Katharina und insbesondere meinen Eltern Helga und Alfons, die mir meine Ausbildung mit ihrer liebevollen und bedingungslosen Unterstützung erst ermöglicht haben. Ihnen widme ich diese Arbeit.

Düsseldorf, 18. Februar 2015

Christoph Vaske



# Inhaltsübersicht

<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
§ 1 Ausgangspunkt .....	1
§ 2 Problemstellung und Ziel der Untersuchung .....	5
§ 3 Vorgehensweise .....	8
<b>Kapitel 1: Das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen</b> .....	<b>11</b>
§ 4 Begriff der „Sanierung“ .....	11
§ 5 Sanierung im insolvenzrechtlichen Kontext .....	13
§ 6 Reformbedürfnis vor Inkrafttreten des ESUG .....	16
<b>Kapitel 2: Der Insolvenzplan</b> .....	<b>31</b>
§ 7 Wesensmerkmale des Insolvenzplans .....	31
§ 8 Einflussnahme der Beteiligten im Insolvenzplanverfahren .....	37
§ 9 Minderheitenschutz als Ausgleich für Mehrheitserfordernis und Obstruktionsverbot .....	44
<b>Kapitel 3: Die sofortige Beschwerde gegen den Planbestätigungsbeschluss</b> .....	<b>87</b>
§ 10 Grundzüge der sofortigen Beschwerde .....	87
§ 11 Die sofortige Beschwerde als Obstruktionsinstrument vor dem Inkrafttreten des ESUG .....	99

<b>Kapitel 4: Reformmaßnahmen des ESUG</b> .....	<b>109</b>
§ 12 Die Zulässigkeitsvoraussetzungen gemäß § 253 Abs. 2 InsO .....	109
§ 13 Die Begründetheit der sofortigen Beschwerde gegen einen Planbestätigungsbeschluss .....	205
§ 14 Das Zurückweisungsverfahren gemäß § 253 Abs. 4 InsO .....	212
<b>Kapitel 5: Sofortige Beschwerde <i>de lege ferenda</i></b> .....	<b>303</b>
§ 15 Reformaspekte im bestehenden Rechtsschutzsystem .....	304
§ 16 Abschaffung der sofortigen Beschwerde gegen einen Bestätigungsbeschluss....	316
§ 17 Stellungnahme und Ergebnis .....	319
<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>325</b>
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>333</b>

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	<b>VII</b>
<b>Inhaltsübersicht</b> .....	<b>IX</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>XXI</b>
<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
§ 1 Ausgangspunkt .....	1
§ 2 Problemstellung und Ziel der Untersuchung .....	5
§ 3 Vorgehensweise .....	8
<b>Kapitel 1: Das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen</b> .....	<b>11</b>
§ 4 Begriff der „Sanierung“ .....	11
§ 5 Sanierung im insolvenzrechtlichen Kontext .....	13
I. Die Sanierungsinstrumente der Insolvenzordnung .....	13
II. Unternehmenserhalt als nachrangiges Ziel .....	15
§ 6 Reformbedürfnis vor Inkrafttreten des ESUG .....	16
I. Rechtstatsächlicher Hintergrund .....	16
II. Optimierung des insolvenzrechtlichen Sanierungsrechts durch das ESUG .....	19
1. Frühzeitige Gläubigerbeteiligung im Eröffnungsverfahren .....	19
2. Anreiz zur frühzeitigen Antragstellung .....	21
3. Straffung des Insolvenzplanverfahrens .....	24

**Kapitel 2: Der Insolvenzplan ..... 31**

**§ 7 Wesensmerkmale des Insolvenzplans ..... 31**

- I. Insolvenzplan als Instrument autonomer Insolvenzbewältigungen ..... 31
- II. Disponibilität über das Verwertungskonzept ..... 34
- III. Beteiligtenautonomie im Insolvenzplanverfahren ..... 36

**§ 8 Einflussnahme der Beteiligten im Insolvenzplanverfahren ..... 37**

- I. Abstimmung über die Annahme eines Insolvenzplans (§§ 243 ff. InsO) ..... 38
  - 1. Gruppenabstimmung durch Gläubiger und Anteilshaber (§ 243 InsO) ..... 38
  - 2. Widerspruchsrecht des Schuldners (§ 247 Abs. 1 InsO) ..... 39
- II. Erforderliche Mehrheiten für die Annahme des Plans ..... 40
  - 1. (Doppeltes) Mehrheitserfordernis gemäß §§ 243, 244 InsO ..... 40
  - 2. Das Obstruktionsverbot ..... 41
    - a) Kein schrankenloses Vetorecht ..... 41
    - b) Obstruktionsverbot für Gläubiger und Anteilshaber (§ 245 InsO) ..... 42
    - c) Obstruktionsverbot für den Schuldner (§ 247 Abs. 2 InsO) ..... 43

**§ 9 Minderheitenschutz als Ausgleich für Mehrheitserfordernis und Obstruktionsverbot ..... 44**

- I. Interessendivergenzen als Motiv für eine Ablehnung des Plans ..... 44
  - 1. Absonderungsberechtigte Gläubiger ..... 45
  - 2. Nicht nachrangige Insolvenzgläubiger ..... 46
  - 3. Nachrangige Gläubiger ..... 47
  - 4. Schuldner bzw. am Schuldner beteiligte Personen ..... 47
- II. Interessenausgleich als rechtliche Legitimation ..... 48
- III. Liquidationswert des Regelverfahrens (sog. *Mindestliquidationswert*) ..... 49
- IV. Mindestliquidationswert als Ausfluss marktkonformer Insolvenzbewältigungen ..... 50
- V. Gesetzliche Ausgestaltung des planrechtlichen Minderheitenschutzes ..... 52
  - 1. Berücksichtigung der zivilrechtlichen Haftungsordnung als Grundvoraussetzung ..... 52
  - 2. Umsetzung innerhalb der §§ 217 ff. InsO ..... 54
    - a) Berücksichtigung der Rechtspositionen i. R. d. Planausarbeitung ..... 55
    - b) Das Gruppenbildungserfordernis gemäß §§ 222, 226 InsO ..... 55
    - c) Abstimmungskonstellationen als Auslöser des Minderheitenschutzes ..... 58
      - aa) Gruppenbezogener Minderheitenschutz gemäß § 245 InsO ..... 59

(1) „Mindestliquidationswert“ (§ 245 Abs. 1 Nr. 1 InsO) . . . . .	60
(2) Angemessene wirtschaftliche Beteiligung . . . . .	60
(3) Mehrheitsabstimmung (§ 245 Abs. 1 Nr. 3 InsO) . . . . .	63
bb) Minderheitenschutz innerhalb der Gruppe(n) gemäß § 251 InsO . . . . .	63
(1) Individueller Minderheitenschutz . . . . .	63
(2) Keine angemessene wirtschaftliche Beteiligung . . . . .	64
(3) Antrags- und Glaubhaftmachungserfordernis . . . . .	66
(4) Ausgleich einer Schlechterstellung (§ 251 Abs. 3 InsO) . . . . .	67
cc) Minderheitenschutz trotz Ausschluss vom Abstimmungsverfahren . . . . .	72
(1) <i>Gruppenlose</i> Gläubiger (§ 222 Abs. 1 Nr. 3 InsO) . . . . .	74
(2) <i>Stimmrechtslose</i> Gläubiger innerhalb der Abstimmungsgruppe . . . . .	75
dd) Zwischenergebnis: Minderheitenschutz gemäß §§ 245, 251 InsO . . . . .	78
ee) Verhältnis von § 245 InsO zu § 251 InsO . . . . .	78
ff) Schuldnerschutz gemäß § 247 Abs. 1, 2 InsO . . . . .	81
(1) Rechtlicher Mindestschutz (§ 247 Abs. 2 Nr. 1 InsO) . . . . .	82
(2) Verbot übermäßiger Befriedigung (§ 247 Abs. 2 Nr. 2 InsO) . . . . .	83
VI. Ergebnis . . . . .	84
VII. (Doppelter) Minderheitenschutz durch die sofortige Beschwerde (§ 253 InsO) . . . . .	84
VIII. Weitere Vorgehensweise . . . . .	85

**Kapitel 3: Die sofortige Beschwerde gegen den  
Planbestätigungsbeschluss . . . . . 87**

§ 10 Grundzüge der sofortigen Beschwerde gemäß § 253 InsO . . . . .	87
I. Modifizierung der zivilprozessualen sofortigen Beschwerde i. S. v. § 567 ZPO . . . . .	87
II. Beschwerde Voraussetzungen . . . . .	88
1. Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde . . . . .	88
a) <i>Beschwer</i> als Filterfunktion für berechtigte Beschwerdeanliegen . . . . .	88
b) Unterscheidung zwischen formeller und materieller Beschwerde i. R. d. ZPO . . . . .	89
c) Strukturelle Abweichungen im Insolvenzplanverfahren . . . . .	91
d) Formelle <i>und</i> materielle Beschwerde gemäß § 253 Abs. 2 InsO . . . . .	93
2. Begründetheit der sofortigen Beschwerde . . . . .	94
III. Verzögerung der Planwirkungen gemäß § 254 Abs. 1 InsO . . . . .	95
IV. Ablauf des Beschwerdeverfahrens (§§ 253, 4 InsO i. V. m. § 572 ZPO) . . . . .	97

1.	Abhilfeverfahren vor dem Insolvenzgericht .....	97
2.	Beschwerdeverfahren vor dem Beschwerdegericht .....	99
<b>§ 11</b>	<b>Die sofortige Beschwerde als Obstruktionsinstrument vor dem Inkrafttreten des ESUG .....</b>	<b>99</b>
I.	Beschwerdebefugnis eines Gläubigers vor dem Inkrafttreten des ESUG .....	100
II.	Beschwerdebefugnis eines Schuldners vor dem Inkrafttreten des ESUG .....	101
1.	Planvorlage durch den Schuldner .....	101
2.	Planvorlage durch den Insolvenzverwalter .....	102
III.	Kritik .....	103
1.	Beschwerdeverfahren als Fehlerüberprüfungsverfahren .....	103
2.	„Missbrauchsfälle“ in Folge weitreichender Beschwerdebefugnis .....	106
IV.	Ergebnis .....	108
<b>Kapitel 4:</b>	<b>Reformmaßnahmen des ESUG .....</b>	<b>109</b>
<b>§ 12</b>	<b>Die Zulässigkeitsvoraussetzungen gemäß § 253 Abs. 2 InsO .....</b>	<b>109</b>
I.	Die (allgemeine) Beschwer .....	111
II.	Formelle Beschwer gemäß § 253 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 InsO .....	111
1.	Formelle Beschwer des Schuldners .....	113
2.	Formelle Beschwer von Gläubigern und Anteilshabern .....	115
a)	Differenzierungserfordernis aufgrund verfahrensrechtlicher Verknüpfung .....	115
b)	Widerspruchserfordernis gemäß § 253 Abs. 2 Nr. 1 InsO .....	116
aa)	Verfahrensrechtliche Möglichkeiten im Falle gruppeninterner Überstimmung .....	116
(1)	Entscheidungen des LG Berlin und des BGH im Fall <i>Suhrkamp</i> .....	117
(2)	Intention des Gesetzgebers .....	120
(3)	Trennung von Widerspruch und Antrag innerhalb des § 251 InsO .....	121
(4)	§ 253 Abs. 2 Nr. 3 InsO als Anknüpfungspunkt für ein Antragsersfordernis .....	123
(5)	Doppelfunktion des Widerspruchserfordernisses .....	127
(6)	Keine Zulässigkeitschürde gemäß § 253 Abs. 2 Nr. 1 InsO im Falle eines durchlaufenen Minderheitenschutzverfahrens .....	128
(7)	Ergebnis .....	131
bb)	Verfahrensrechtliche Möglichkeiten im Falle ausbleibender Gruppenmehrheit .....	131
cc)	Verfahrensrechtliche Möglichkeiten für <i>nicht stimmberechtigte</i> Gläubiger .....	134

c)	Abstimmung gegen den Plan gemäß § 253 Abs. 2 Nr. 2 InsO	136
aa)	Nicht stimmberechtigte Gläubiger	136
bb)	Begründung der Entwurfsfassung einer InsO als Anknüpfungspunkt	138
(1)	Rechtsgedanke des § 89 Abs. 1 der Entwurfsfassung	138
(2)	Parallele Ausgestaltung des Insolvenzplanverfahrens in der Entwurfsfassung	139
cc)	Identische Interessenlage für <i>nicht stimmberechtigte Gläubiger</i>	141
dd)	Teleologische Erwägungen	142
ee)	Ergebnis	143
3.	Zusammenfassung: Formelle Beschwer gemäß § 253 Abs. 2 InsO	143
a)	Formelle Beschwer des Schuldners	143
b)	Formelle Beschwer von Gläubigern bzw. Anteilsinhabern	143
aa)	Widerspruchserfordernis bzw. Minderheitenschutzantrag	143
bb)	Abstimmung gegen den Plan gemäß § 253 Abs. 2 Nr. 2 InsO	145
III.	Materielle Beschwer gemäß § 253 Abs. 2 Nr. 3 InsO	145
1.	Mehrstufige Zulässigkeitshürde	145
2.	Verfassungsrechtliche Legitimation einer „Erheblichkeitsschwelle“	146
a)	Verfassungsrechtlicher Justizgewähranspruch und Garantie effektiven Rechtsschutzes	148
b)	Rechtsschutzgewährleistung aus Art. 14 Abs. 1 GG	150
c)	Der Bestätigungsbeschluss als „Rechtsprechung“ i. S. v. Art. 92 GG	150
aa)	Richtervorbehalt als unzureichendes Bestimmungsmerkmal	151
bb)	Der Planbestätigungsbeschluss im Lichte des Rechtsprechungsbegriffs des BVerfG	152
(1)	Formeller Rechtsprechungsbegriff	152
(2)	Materieller Rechtsprechungsbegriff	153
(3)	Funktioneller Rechtsprechungsbegriff	155
d)	Zwischenergebnis	158
e)	Wesentlichkeitshürde als (faktischer) Rechtsmittelausschluss	159
aa)	Die sofortige Beschwerde gemäß § 253 InsO als zweite Instanz	159
bb)	Abwägung widerstreitender Interessen	161
f)	Ergebnis	163
3.	Personeller Anwendungsbereich der materiellen Beschwer gemäß § 253 Abs. 2 Nr. 3 InsO	164

a)	Beschränkung des § 253 Abs. 2 Nr. 3 InsO auf wirtschaftliche Schlechterstellungen .....	165
b)	§ 253 Abs. 2 Nr. 3 InsO als Mittel zur Bekämpfung von Gläubigerbeschwerden .....	166
4.	Materielle Beschwer als Zulässigkeitshürde für den Beschwerdeführer .....	167
a)	Die Glaubhaftmachung gemäß §§ 253 Abs. 2 Nr. 3 InsO i. V. m. § 294 ZPO .....	168
aa)	Zweck der Glaubhaftmachung .....	168
bb)	Glaubhaftmachungsmaßstab gemäß § 294 ZPO .....	169
cc)	Besondere Hürde der Glaubhaftmachung bzgl. § 253 Abs. 2 Nr. 3 InsO .....	171
b)	Slechterstellung im Vergleich zur Situation „ohne Plan“ .....	171
aa)	Verwertungsergebnisse „ohne Plan“ als Vergleichsmaßstab .....	172
bb)	Die Werte des Insolvenzplans .....	175
cc)	Gegenwartsbezogene Vergleichsrechnung .....	176
dd)	„Voraussichtliche“ Schlechterstellung als Ausdruck einer Prognoseentscheidung .....	178
c)	Keine Ausgleichsmittel gemäß § 251 Abs. 3 InsO ( <i>Salvatorische Klausel</i> ) .....	180
aa)	Ausreichende Ausgleichsmittel .....	182
bb)	Sicherstellung der Finanzierung .....	184
d)	Die Anlagen des Plans als Bewertungsgrundlage .....	184
e)	Keine Erleichterung durch Glaubhaftmachung .....	185
aa)	Erfordernis eines konkreten Tatsachenvortrags .....	186
bb)	Besonderheit für Anteilshaber seit dem Inkrafttreten des ESUG .....	189
(1)	(Alt-)Anteilshaber .....	189
(2)	(Neu-)Anteilshaber in Folge eines <i>Debt-to-Equity-Swap</i> .....	194
cc)	Ergebnis .....	195
IV.	Bewertung der Zulässigkeitsvoraussetzungen .....	196
1.	Die formellen Zulässigkeitsvoraussetzungen gemäß § 253 Abs. 2 Nr. 1, 2 InsO .....	196
a)	Das Erfordernis einer <i>formellen Beschwer</i> .....	196
b)	Kritik des Bundesrates .....	197
c)	Stellungnahme .....	197
2.	Die materielle Zulässigkeitsvoraussetzung gemäß § 253 Abs. 2 Nr. 3 InsO .....	200
a)	Abbau der bisherigen Rechtsmittellast im Insolvenzplanverfahren .....	200
b)	Benachteiligung von Großgläubigern .....	201
3.	Attraktivitätsgewinn des Insolvenzplanverfahrens .....	203

<b>§ 13 Die Begründetheit der sofortigen Beschwerde gegen einen Planbestätigungsbeschluss</b>	<b>205</b>
I. Begründetheit der Beschwerde vor dem Inkrafttreten des ESUG	206
II. Begründetheit der Beschwerde seit dem Inkrafttreten des ESUG	206
1. Rechtsverstoß (§§ 248 bis 252 InsO)	206
2. Nachteil des Beschwerdeführers (§ 253 Abs. 2 Nr. 3 InsO)	207
III. Reduzierung des Schutzzumfangs auf Rechtsverstöße gemäß §§ 250, 251 InsO (Minderheitenschutz)	210
<b>§ 14 Das Zurückweisungsverfahren gemäß § 253 Abs. 4 InsO</b>	<b>212</b>
I. Bedeutung und Vorbildfunktion des § 246a AktG	212
II. Problemstellung	213
III. Rechtsnatur des Zurückweisungsverfahrens gemäß § 253 Abs. 4 InsO	215
1. Rechtsnatur der aktienrechtlichen Freigaberegung gemäß § 246a AktG	215
a) Grundlegendes zum Freigabeverfahren gemäß § 246a AktG	215
b) Dogmatische Einordnung des Freigabeverfahrens gemäß § 246a AktG	219
2. Abweichender rechtlicher und wirtschaftlicher Kontext im Rahmen des § 253 Abs. 4 InsO	220
3. Der zivilprozessuale einstweilige Rechtsschutz i. S. d. ZPO	221
a) Arrest (§§ 916 ff. ZPO) und einstweilige Verfügung (§§ 935 ff. ZPO)	221
b) Wesensmerkmale des einstweiligen Rechtsschutzes	222
aa) Der Streitgegenstand im einstweiligen Rechtsschutz	222
bb) Das Gebot der Einstweiligkeit	223
cc) Verfahrensrechtliche Ausgestaltung des einstweiligen Rechtsschutzes	225
4. Strukturelle Abweichung des Zurückweisungsverfahrens ggü. einstweiligem Rechtsschutz	227
a) Eilcharakter des Zurückweisungsverfahrens	227
b) Streitgegenstand und Gebot der Einstweiligkeit	228
c) Verfahrensrechtliche Ausgestaltung innerhalb des § 253 Abs. 4 InsO	231
5. Zwischenergebnis	232
6. Das Zurückweisungsverfahren als Eilverfahren <i>sui generis</i>	232
a) Die Vorbildregelung des § 246a AktG	233
b) Abweichungen im Rahmen des § 253 Abs. 4 InsO	235
aa) Eigenständiger Verfahrenscharakter zweifelhaft	235
bb) Lückenschließung analog § 246a AktG	237

cc)	Keine Regelungslücke innerhalb des § 253 Abs. 4 InsO	237
c)	Zwischenergebnis: Kein eigenständiger Verfahrenscharakter	239
7.	Systematische Stellung des § 253 Abs. 4 InsO innerhalb des § 253 InsO	239
a)	Unverzüglichkeit i. S. v. § 253 Abs. 4 InsO als gesetzlicher Anknüpfungspunkt	242
b)	Ausschließliche Prüfung der Zurückweisungs Voraussetzungen	243
c)	Zurückweisungs Voraussetzungen als „integraler Prüfungsbestandteil“	244
d)	Stellungnahme	244
IV.	Terminologie: „Zurückweisung“ statt „Freigabe“	248
V.	Der Ablauf des Zurückweisungsverfahrens gemäß § 253 Abs. 4 InsO	249
1.	Antragserfordernis	249
a)	Zeitpunkt der Antragstellung	250
b)	Antragstellung vor dem Insolvenz- und/oder Landgericht?	251
2.	Ausschluss des Abhilfeverfahrens i. S. v. § 572 Abs. 1 Hs. 1 ZPO	252
3.	Prüfung durch das Landgericht	254
a)	Zulässigkeitsprüfung der sofortigen Beschwerde	254
b)	Prüfung der Zurückweisungs Voraussetzungen gemäß § 253 Abs. 4 Satz 1, 2 InsO	254
4.	Zurückweisungsentscheidung durch Beschluss	254
5.	Rechtsmittel gegen den Zurückweisungsbeschluss	255
a)	Statthaftigkeit der Rechtsbeschwerde – <i>Suhrkamp</i>	256
b)	Stellungnahme	257
VI.	Zurückweisungs Voraussetzungen (§ 253 Abs. 4 Satz 1, 2 InsO)	259
1.	(Teilweise) parallele Ausgestaltung zu § 246a AktG	259
2.	Der besonders schwere Rechtsverstoß (§ 253 Abs. 4 Satz 2 InsO)	261
a)	Rechtlicher Bezugspunkt für den Rechtsverstoß, §§ 248 bis 252 InsO	261
b)	Die besonderen Schwere i. S. v. § 253 Abs. 4 Satz 2 InsO	261
aa)	Besondere Schwere i. S. v. § 246a Abs. 2 Nr. 3 AktG als Orientierungshilfe	262
bb)	Differenzierte Auffassungen im Schrifttum zu § 253 Abs. 4 Satz 2 InsO	264
cc)	Besondere Schwere nur im Falle wesentlicher Nachteile für Beschwerdeführer	264
dd)	Umsetzung im Rahmen des § 253 Abs. 4 InsO	265
(1)	Wesentliche Schlechterstellung als Mindestbestandteil eines besonders schweren Rechtsverstoßes	266
(2)	§ 253 Abs. 4 InsO als integraler Bestandteil des Beschwerdeverfahrens	267
c)	Kategorisierung potenzieller Rechtsverstöße	268
aa)	Rechtsverstöße gemäß §§ 248 bis 252 InsO	268

(1) § 248 InsO .....	268
(2) § 249 InsO .....	270
(3) § 250 InsO .....	270
(4) § 251 InsO .....	272
(5) § 252 InsO .....	273
(6) Sonderfall des Berichtigungsverfahrens, § 248a InsO .....	274
bb) Fehlende Anknüpfungspunkte für „Schweregrad“ .....	275
d) Stellungnahme .....	276
3. Nachteilsabwägung (§ 253 Abs. 4 Satz 1 InsO) .....	277
a) Abwägung des aktienrechtlichen Freigabeverfahrens .....	278
aa) <i>Wesentliche</i> Nachteile der Gesellschaft und ihrer Aktionäre .....	279
bb) Wirtschaftliche Nachteile des klagenden Aktionärs .....	280
b) Nachteilsabwägung gemäß § 253 Abs. 4 Satz 1 InsO .....	280
aa) Nachteile aus einer Verzögerung des Planvollzugs .....	281
bb) Nachteile des Beschwerdeführers aus einem Planvollzug .....	282
(1) <i>Wesentliche</i> wirtschaftliche Schlechterstellung .....	282
(2) Berücksichtigungsfähigkeit des Schadensersatzanspruchs .....	283
4. Darlegungs- und Beweislast i. R. d. § 253 Abs. 4 InsO .....	285
a) Beibringungsgrundsatz .....	285
b) Glaubhaftmachung wirtschaftlicher Nachteile analog § 294 ZPO .....	286
c) Kein Bedarf für eine Analogie .....	287
aa) Erwägungen des BGH vom 29.5.2006 .....	288
bb) § 294 ZPO nicht analogiefähig .....	289
cc) Anzuwendender Maßstab innerhalb des § 253 Abs. 4 InsO .....	290
(1) Interessenabwägung gemäß § 253 Abs. 4 Satz 1 InsO .....	290
(2) Maßstab bzgl. des besonders schweren Rechtsverstoßes .....	292
5. Abwägungsentscheidung: „Freie Überzeugung“ des Gerichts .....	292
VII. Anspruch auf Geldersatz (§ 253 Abs. 4 Satz 3 InsO) .....	293
1. Überblick .....	293
2. Verhältnis von Ausgleichs- und Schadensersatzklage .....	296
VIII. Beurteilung des Zurückweisungsverfahrens gemäß § 253 Abs. 4 InsO .....	297
1. Zurückweisung gemäß § 253 Abs. 4 InsO als Regelfall .....	297
2. Zeitersparnis durch Zurückweisungsprüfung .....	298
3. Faktische Beschränkung auf Schadensersatzanspruch .....	300

<b>Kapitel 5: Sofortige Beschwerde <i>de lege ferenda</i> .....</b>	<b>303</b>
<b>§ 15 Reformaspekte im bestehenden Rechtsschutzsystem .....</b>	<b>304</b>
I. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen .....	304
1. Modifizierung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzung .....	304
2. Einführung absoluter (Grenz-)Werte entsprechend § 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO .....	307
II. Grundsatz des sofortigen Vollzuges eines Insolvenzplans .....	310
1. Abschaffung der aufschiebenden Wirkung entsprechend § 570 Abs. 1 ZPO .....	311
2. Sofortiger Vollzug als gesetzlicher Regelfall .....	314
<b>§ 16 Abschaffung der sofortigen Beschwerde gegen einen Bestätigungsbeschluss.....</b>	<b>316</b>
I. Beschränkung von Rechtsschutz auf das Planbestätigungsverfahren (§ 248 InsO) .....	316
II. Verfassungsrecht als Legitimationsgrenze für eine Abschaffung der Beschwerde .....	317
<b>§ 17 Stellungnahme und Ergebnis .....</b>	<b>319</b>
<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>325</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>333</b>

## Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Auffassung
Abs.	Absatz
a. E.	am Ende
a. F.	alter Fassung
AG	Die Aktiengesellschaft, Aktiengesellschaft, Amtsgericht
AktG	Aktiengesetz
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
ARUG	Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie
Aufl.	Auflage
BB	Betriebs-Berater
Bd.	Band
BeckOK	Beck'scher Online Kommentar
Begr. RegE	Regierungsentwurf der Bundesregierung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BKR	Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht
BMJ	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BRat/BR	Bundesrat
BReg.	Bundesregierung
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
DB	Der Betrieb
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht
e. G.	eingetragene Genossenschaft
e. V.	eingetragener Verein
ESUG	Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
f/ff.	folgende
FS	Festschrift
GÄ	Gegenäußerung
GBL	Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik
Gem./gem.	Gemäß/gemäß
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHR	Die GmbH-Rundschau
GroßKomm	Großkommentar
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
Grunz.	Grundzüge
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GWR	Fachzeitschrift GWR – Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht
Hs.	Halbsatz
HambKomm	Hamburger Kommentar
HK	Heidelberger Kommentar
HRI	Handbuch Restrukturierung in der Insolvenz – Eigenverwaltung und Insolvenzplan
i. E.	im Ergebnis
i. R. d.	im Rahmen des
InsO	Insolvenzordnung
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
JNPÖ	Jahrbuch für Neue Politische Ökonomie
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
k. A.	keine Angabe
KO	Konkursordnung
KölnerKomm	Kölner Kommentar
KPB	Kübler/Prütting/Bork

---

## Abkürzungsverzeichnis

KSI	Kölner Schrift zur Insolvenzordnung
KTS	Zeitschrift für Insolvenzrecht
LG	Landgericht
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MünchKomm	Münchener Kommentar
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJOZ	Neue Juristische Online Zeitung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NWB Komm	NWB Verlag, Kommentar
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZI	Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung
OLG	Oberlandesgericht
RGBL.	Reichsgesetzblatt
Rn.	Randnummer
RPflG	Rechtspflegergesetz
S.	Seite/Satz
sog.	sogenannte/r
Sonderbd.	Sonderband
SchVG	Schuldverschreibungsgesetz
u. a.	unter anderem
UMAG	Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts
UmwG	Umwandlungsgesetz
v.	vom
VersR	Zeitschrift für Versicherungsrecht, Haftungs- und Schadensrecht
Vgl./vgl.	Vergleiche/vergleiche
VglO	Vergleichsordnung
Vorbem.	Vorbemerkung/en
WM	Wertpapiermitteilungen
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
Ziff.	Ziffer(n)
ZInsO	Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess



# Einleitung

## § 1 Ausgangspunkt

Das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) ist am 1. März 2012 und am 1. Januar 2013 stufenweise in Kraft getreten.<sup>1</sup> Es führte in einzelnen Teilbereichen der Insolvenzordnung (InsO) zu wesentlichen Änderungen, die das gemeinsame Ziel verfolgen, die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Sanierung notleidender Unternehmen zu verbessern.<sup>2</sup> Das deutsche Insolvenzrecht bot krisenbetroffenen Unternehmen vor dem Inkrafttreten des ESUG keine praxistaugliche Sanierungsoption.<sup>3</sup> Insbesondere die gesetzliche Ausgestaltung des Insolvenzplanverfahrens war Gegenstand fortlaufender Kritik, die sich primär auf die „Rechtsmittellastigkeit“ des Planverfahrens bezog.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen v. 7.12.2011, BGBl. I 2011, S. 2582 ff.

<sup>2</sup> Begründung der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen, Begr. RegE ESUG, BT-Drucks. 17/5712, S. 1.

<sup>3</sup> *Braun/Heinrich*, NZI 2011, 505; *Brinkmann*, WM 2011, 97; *Römermann*, GmbHR 2012, 421 f.; *Haas*, NZG 2012, 961, 962; *Hölzle*, NZI 2011, 124, 125; *Vallender*, NZI 2010, 838, 841; *Landfermann*, WM 2012, 821, 822 f.; *Madaus*, NZI 2011, 622 ff. Als erfolgreiche Einzelfälle sind etwa die Insolvenzplanverfahren des Berliner *Herlitz*-Konzerns, der *Senator Entertainment AG*, der *Pin-Group* und *Garant Schuh+Mode AG*, von *Ihr Platz*, der *Babcock Borsig AG*, von *Kirch Media* sowie der *Deutschen Nickel AG* zu nennen, dazu siehe die Auflistung bei *Uhlenbruck*, NZI 2008, 201, 204 m. w. N.

<sup>4</sup> *Eidenmüller*, in: MünchKomm-InsO, Vorbem. zu §§ 217 bis 269 Rn. 64; *Jaffé*, ZGR 2010, 248, 258; *Braun/Heinrich*, NZI 2011, 505, 510; *Landfermann*, WM 2012, 821, 822 m. w. N.; *Schelo*, DB 2010, 2209, 2211; *Uhlenbruck*, NZI 2008, 201, 204 m. w. N.; *Kebekus/Wehler*, in: Graf-Schlicker, InsO, § 253 Rn. 2.

Im Mittelpunkt der Kritik stand das Beschwerderecht gegen einen gerichtlichen Planbestätigungsbeschluss. Das Beschwerderecht ermöglichte es den Beteiligten, den Eintritt der Wirkungen eines Plans um Monate oder gar Jahre zu verzögern,<sup>5</sup> wodurch aussichtsreiche Sanierungsvorhaben zum Teil ernsthaft gefährdet wurden. Vermehrt ist die Durchführung eines Insolvenzplanverfahrens in Folge der beschwerdebedingten Verzögerungsgefahren von vornherein schon nicht in Betracht gezogen worden, da sich bereits im Vorfeld einer Planausarbeitung eine entsprechende Obstruktionsbereitschaft von Gläubigern abzeichnete oder das Risiko des ungewissen Eintritts von Verfahrensverzögerungen nicht eingegangen werden konnte.

Die beschwerdebedingte Rechtsmittellast des Insolvenzplanverfahrens beruhte auf zwei wesentlichen Gründen. Einerseits verursachte die Beschwerdeeinlegung eine zeitliche Verzögerung für den Eintritt der Wirkungen eines Plans (vgl. § 254 Abs. 1 Satz 1 InsO a.F.<sup>6</sup>). Diese traten erst mit einem rechtskräftigen Bestätigungsbeschluss ein (§ 248 InsO), der seinerseits eine rechtskräftige Entscheidung über die sofortige Beschwerde voraussetzte.

Als Vorstufe der Verzögerungswirkungen ließ sich die Rechtsmittellast darüber hinaus auf die Einlegungsvoraussetzungen der sofortigen Beschwerde zurückführen.<sup>7</sup> Infolge geringer Zulässigkeitshürden vermochten einzelne Beteiligte die Verzögerung des Planverfahrens durch die Einlegung einer sofortigen Beschwerde ohne nennenswerte Anforderungen auszulösen. Das Rechtsmittel mündete dadurch nahezu ungefiltert in eine möglicherweise langwierige Begründetheitsprüfung. Im Wortlaut des § 253 InsO a. F. hieß es lediglich:

---

5 Begr. RegE ESUG, BT-Drucks. 17/5712, S. 1; vgl. auch BGH v. 17.9.2014 – IX ZB 26/14 (*Suhrkamp*), NZG 2014, 1351, 1353 Rn. 8; *Smid/Rattunde/Martini*, Der Insolvenzplan, Rn. 18.36b; *Hirte/Knof/Mock*, DB 2011, 693; *Schelo*, DB 2010, 2209, 2210; beispielhaft zu nennen sind die Fälle der *Konsumgesellschaft Berlin und Umgebung e. G.* (dazu BGH v. 7.7.2005 – IX ZB 266/04, NZI 2005, 619 ff.; *Smid*, NZI 2005, 296 ff.) sowie der *Senator Entertainment AG* (dazu *Fritze*, DZWIR 2007, 89 ff.); siehe auch *Braun*, NZI 1999, 473, 474.

6 Seit dem Inkrafttreten des ESUG entspricht § 254 Abs. 1 InsO der früheren Regelung des § 254 Abs. 1 Satz 1 InsO a.F.

7 Siehe auch *Madaus*, Der Insolvenzplan, 2011, Kap. 5, S. 615 f.

„Gegen den Beschluß, durch den der Insolvenzplan bestätigt oder die Bestätigung versagt wird, steht den Gläubigern und dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu.“

Besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen sah das Beschwerderecht nicht vor. Für die Beschwerdebefugnis eines Gläubigers bedurfte es lediglich einer materiellen Beschwer.<sup>8</sup> Hierfür reichte es aus, wenn der Plan die Rechte des Gläubigers – formal – beeinträchtigte. Die Beschwerdebefugnis war somit bereits zu bejahen, sofern der Plan keine vollständige Befriedigung der Gläubigerforderung vorsah.<sup>9</sup> Als besonders misslich erwies sich in diesem Zusammenhang, dass die Beschwerde in Folge der weitreichenden Beschwerdebefugnis zulässig verfolgt werden konnte, ohne dass es darauf ankam, ob der Beschwerdeführer im Falle eines rechtskräftigen Bestätigungsbeschlusses einen wirtschaftlichen Nachteil gegenüber jedem denkbaren alternativen Verwertungsszenario erlitten hätte.<sup>10</sup>

Damit beschränkte sich der Prüfungsgegenstand der sofortigen Beschwerde faktisch regelmäßig auf eine reine Fehlerüberprüfung des insolvenzgerichtlichen Bestätigungsbeschlusses.<sup>11</sup> Erschwerend kam hinzu, dass sich Gläubiger die „Großzügigkeit“ der gesetzlichen Ausgestaltung des Beschwerderechts vereinzelt zunutze machten, um einen Plan lediglich aus taktischen Motiven – parallel zur Motivlage „räuberischer Aktionäre“ – zu bekämpfen. Dabei verfolgten Gläubiger eine sofortige Beschwerde lediglich aus finanziellen Bereicherungsmotiven, um sich eine Zurücknahme ihrer Beschwerde mit einem Sondervorteil „abkaufen“ zu lassen.<sup>12</sup>

8 BGH v. 7.7.2005 – IX ZB 266/04, NZI 2005, 619, 620; LG Berlin v. 20.10.2004 – 86 T 578/04; NZI 2005, 335, 336; *Sinz*, in: MünchKomm-InsO, § 253 Rn. 22.

9 BGH v. 7.7.2005 – IX ZB 266/04, NZI 2005, 619, 620; LG Berlin v. 20.10.2004 – 86 T 578/04; NZI 2005, 335, 336; *Spliedt*, in: K. Schmidt, InsO, § 253 Rn. 14; *Flessner*, in: HK-InsO, 6. Aufl. 2011, § 253 Rn. 7; *Jungmann*, Grundpfandgläubiger und Unternehmensinsolvenz, 2004, Rn. 321.

10 BGH v. 15.7.2010 – IX ZB 65/10, NZI 2010, 734, 736 Rn. 23 ff.; BGH v. 3.12.2009 – IX ZB 30/09, NZI 2010, 101.

11 Vgl. *Heublein*, NZI 2005, 381 f.

12 Begr. RegE ESUG, BT-Drucks. 17/5712, S. 35; *Sinz*, in: MünchKomm-InsO, § 253 Rn. 6.

Im Rahmen des ESUG griff der Gesetzgeber die Rechtsmittelproblematik des Insolvenzplanverfahrens auf, indem er die sofortige Beschwerde gegen einen gerichtlichen Planbestätigungsbeschluss umfassend reformierte. Mit § 253 Abs. 2 InsO wurden in einem ersten Schritt neuartige Zulässigkeitsvoraussetzungen in das Gesetz aufgenommen, die eine erhebliche Begrenzung der Beschwerdebefugnis zur Folge haben.<sup>13</sup> Um beschwerdebefugt zu sein, muss der Beschwerdeführer nunmehr zunächst formell beschwert sein (§ 253 Abs. 2 Nr. 1, 2 InsO). Insoweit muss dieser seine verfahrensmäßigen Möglichkeiten ausgeschöpft haben, um den Plan zu verhindern.<sup>14</sup> Seit dem Inkrafttreten des ESUG hängt die Beschwerdebefugnis damit von der Vornahme bestimmter verfahrensmäßiger Maßnahmen ab, wodurch in erster Linie eine Optimierung der Planbarkeit des Verfahrensverlaufs erreicht werden soll.<sup>15</sup> Gemäß § 253 Abs. 2 Nr. 3 InsO wurden darüber hinaus die Anforderungen an die materielle Beschwerde erheblich verschärft. Der Beschwerdeführer muss glaubhaft machen, dass er im Vergleich zu einer hypothetischen Verwertung nach den Vorschriften des Regelinsolvenzverfahrens wesentlich schlechtergestellt wird und dass dieser Nachteil nicht durch eine Zahlung aus finanziellen Mitteln kompensiert werden kann, die der Plan eigens dafür vorsehen kann (vgl. § 251 Abs. 3 InsO).<sup>16</sup>

In Ergänzung zu den neuartigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sieht das Gesetz in § 253 Abs. 4 InsO erstmals in der Geschichte des deutschen Insolvenzrechts schließlich die Möglichkeit vor, eine sofortige Beschwerde unter bestimmten Voraussetzungen unverzüglich zurückzuweisen. Die zeitliche Verzögerung für den Eintritt der Wirkungen eines Plans (vgl. § 254 Abs. 1 InsO) kann dadurch zugunsten einer frühzeitigen Durchsetzung der im Plan vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen beendet werden.

Der Gesetzgeber erhofft sich von den neuartigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sowie von dem Zurückweisungsinstrument eine moderate

---

13 Die sofortige Beschwerde gemäß § 253 InsO findet gem. Art. 103g Satz 1 EGIInsO Anwendung in Insolvenzverfahren, die aufgrund von Insolvenzanträgen eröffnet worden sind, die ab dem 1.3.2012 gestellt worden sind, *Sinz*, in: MünchKomm-InsO, § 253 Rn. 5.

14 Begr. RegE ESUG, BT-Drucks. 17/5712, S. 35.

15 Begr. RegE ESUG, BT-Drucks. 17/5712, S. 35.

16 Begr. RegE ESUG, BT-Drucks. 17/5712, S. 35.

Beschränkung der Rechtsschutzmöglichkeiten,<sup>17</sup> indem beschwerdebedingte Verfahrensverzögerungen eingedämmt und zügige Plandurchsetzungen im Interesse aussichtsreicher Sanierungen gefördert werden.

## § 2 Problemstellung und Ziel der Untersuchung

Die vorliegende Arbeit verfolgt zwei Zielrichtungen. Soweit im thematischen Ausgangspunkt bereits die umgesetzten Reformmaßnahmen innerhalb des § 253 InsO angeklungen sind, widmet sich die Untersuchung in einem ersten Schritt einer ausführlichen Darstellung der Zulässigkeitsvoraussetzungen (§ 253 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 InsO) sowie des neuartigen Zurückweisungsverfahrens (§ 253 Abs. 4 InsO).

In Bezug auf die Voraussetzungen des § 253 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 InsO behandelt die Arbeit zunächst die Thematik des personellen Anwendungsbereichs. Ein Schwerpunkt liegt in diesem Zusammenhang auf der Fragestellung, ob die Voraussetzungen des § 253 Abs. 2 InsO trotz grundsätzlich eröffneten personellen Anwendungsbereichs in jeder Beschwerdekongstellatation ausnahmslos zur Zulässigkeitshürde erhoben werden können. Damit deutet sich an dieser Stelle bereits an, dass die Ermittlung des Anwendungsbereichs eine Unterscheidung zwischen verschiedenen Beschwerdekongstellatationen erfordert. Das Differenzierungsbedürfnis beruht darauf, dass im Rahmen des ESUG eine enge systematische Verknüpfung des Rechtsmittels der sofortigen Beschwerde mit Elementen des Insolvenzplanverfahrens erfolgt ist. Dabei gilt es im Rahmen der Frage des Anwendungsbereichs sowohl nach der Beteiligtenstellung des Beschwerdeführers als auch zwischen verschiedenen Abstimmungskongstellatationen zu unterscheiden, aus denen die denkbaren Beschwerdekongstellatationen hervorgehen.<sup>18</sup>

Ein erheblicher praktischer Klärungsbedarf entsprechender Fragestellungen ergibt sich insbesondere vor dem Hintergrund der jüngst zu beobachtenden Kontroversen in der Rechtsprechung. Diese zeigten sich in Bezug auf die Voraussetzungen des § 253 Abs. 2 InsO zuletzt eindrucksvoll

---

<sup>17</sup> Begr. RegE ESUG, BT-Drucks. 17/5712, S. 35.

<sup>18</sup> Dazu ausführlich § 12, II.